

# Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2022

des Schulverbandes Offingen  
<geschäftsführende Gemeinde: VGem Offingen>

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Offingen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das o. g. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	125.400 € 125.400 €		638.000 € 638.000 €	763.400 € 763.400 €
b) im Vermögenshaushalt bleiben die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben unverändert.				

## § 2

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird von bisher 322.700 € um 75.100 € erhöht und auf **397.800,00 €** (Umlagesoll) im Grundschulbereich und von bisher 217.700 € um 53.600 € erhöht und auf **271.300,00 €** (Umlagesoll) im Mittelschulbereich festgesetzt.
- b) Für die Bemessung der Umlage 2022 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2021 von insgesamt 217 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
- im Verwaltungshaushalt  
im Grundschulbereich statt bisher 2.016,88 € auf nunmehr 2 486,18 € (Vi.  
2.013,42 €)  
im Mittelschulbereich statt bisher 3.819,30 € auf nunmehr 4.759,86 € (Vj.  
3.891,38 €)

### § 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Offingen, den 17.11.2022

Thomas Wörz, Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Nachtragshaushaltssatzung samt Nachtragshaushaltsplan geprüft und mit Schreiben vom 10. November 2022 Nr. 20 Az. 941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. 71 GO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 40 KommZG enthält.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstraße 19 (Kämmerei, Zimmer 7), 89362 Offingen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf, sie kann auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Offingen abgerufen werden.

Offingen, den 17. November 2022

gez. Thomas Wörz, Verbandsvorsitzender